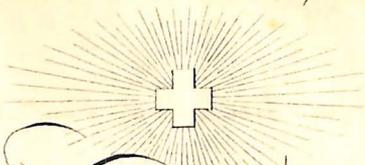


Bundsrath vom 3 April 1854.

Auf des Kantonsrats:

Bern, den 30<sup>ten</sup> März 1854.


# Das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

dem kantonischen Landrath in Lausanne.

Zit:

Durch Protokollantrag vom 19<sup>ten</sup> August vorigen Jahres, hat der Landrath dem kantonalen Aussenamt "zur Verhandlung" diejenigen Verträge überlassen, welche die beiden Gesandten gebunden mitgemissigten Raths bei Aulass der Feindung des bündnerischen Gesandtenvertrages und der Unterzeichnung für das Jahr 1852, gefasst haben, so weit sie das politische Abzustimmen betreffen. Der nun dieser Verträge enthält folgende Punkte:

- " Der Landrath wird eingeladen die Verhandlung seiner Seite über die Angelegenheit seiner Verhandlung der diplomatischen Verhandlung = der Feindung und seiner Entscheidung derselben über diejenigen Länder, welche die gegenseitigen und wichtigsten Verbindungen mit denselben geschlossen werden.
- " Zugleich wird der Landrath eingeladen, seinen Rath auf Anträgen über die Zustimmung des Kantons der kantonischen diplomatischen Agenten, sowie Gesandten, sowie Gesandten, mit ihrer Obliegenheiten in Abgrenzung beizulegen.

Das Aussenamt hat die für den Landrath für immer seine Ansicht in nachfolgenden Sinne ausgesprochen.

Das Hauptziel das man durch eine diplomatische Verhandlung in einem fremden Staat erreichen will, ist Befestigung der eigenen Rechte und Interessen gegenüber dem Ausland, so wie Befestigung und Unterstützung des Landraths der sich in einem fremden Staat befinden oder die in gewissen Verhältnissen zu dem fremden Staat haben sollen. Daraus resultiert die Befestigung der gemeinsamen Interessen der beiden Kantone untereinander mit Förderung der gegenseitigen Interessen.

Bei diesem Ziel verbindet aber hauptsächlich großen Dank, welche meine Bedachtungen hauptsächlich auf das Wohlwollen überaus ausgesprochen, mit



konkrete ihrer politischen Interessen auf diese setzen können, was hier mitgetragene Verbindungen;  
 Sie begreifen sich nämlich nicht nur mit der Befestigung der direkten Interessen ihrer  
 eigenen Länder, sondern sie suchen auch indirekten Vorteilen dadurch zu erlangen, dass  
 sie zu günstigen dritten Ländern in Beziehung setzen, indem ihnen dadurch ein Vorteil mit  
 ihnen selbst. Welche Interessen haben haben nach oder weniger augenscheinlich auf, und  
 man versteht sie oft nicht an den verschiedenen Ansichten. Darum suchen die großen  
 Mächte dann auf einen rascheren Einfluss auf die Beziehungen der Länder unter  
 einander, ja selbst auf gewisse inneren Angelegenheiten auszuüben, und so geht  
 mit dem Fortschreiten der diplomatischen Verhandlungen dergleichen Einwirkungen abzunehmen.

Zur Vermittlung der diplomatischen Geschäfte im Ausland werden besonders die  
 auf den Konferenzen in Wien, Paris und Brüssel, gibt es vorzüglich vier Klassen solcher Gesandten:

1. Großbotschafter und Botschafter.
2. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister.
3. Ministres plénipotentiaires.
4. Gesandtschaftsmitglieder.

Obwohl diese vier Klassen beinahe nach dem Grad der Wichtigkeit der Länder, welche  
 entweder Generalconsulats oder mehrere Consulate sind, so wie der Wichtigkeit der Angelegenheiten.  
 wie die Consulate beiderseits meist in der Absicht die Handels- und Verkehrsbeziehungen  
 zu fördern, das haben die Consulate in den diplomatischen und Verwaltungsstaaten gewöhnlich  
 auf diplomatische Landverträge, und stehen an der Spitze der Gesandtschaften (gleich).

Die Großbotschafter und außerordentlichen Gesandten sind beim Eintreffen selbst, in  
 diesem Land sie gesandt werden anerkannt, die Ministres plénipotentiaires und Gesandtschaftsmitglieder da  
 gegen nur beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Spezialgesandte, das heißt solche die in einzelnen gegebenen Fällen sind zu bestimmen  
 werden gesandt werden, erhalten je nach Umständen Titel und Grad.

Der Rang der Gesandten ist durch allgemeine Verträge bestimmt so bedingten dass  
 bleibende Gesandte dem Rang der Spezialgesandten haben, und zwar haben die Groß-  
 botschafter ~~den~~ und unter diesen unter die höchsten Stellen, dem ersten Rang,  
 ihnen folgen die außerordentlichen Gesandten, diesen die Ministres plénipotentiaires, diesen  
 die Gesandtschaftsmitglieder, mit diesen endlich die Generalconsulats, Consulate und Agenten.  
 Unter dem einzelnen Klassen sind die Vorang, so Verträge oder Abreden nicht aus-  
 drücklich etwas anderes festsetzen, nicht durch die Stellung des Eintreffens. Das der je  
 Lande ranghöchster, sondern durch die Anciennität im Lande in dem sie sich be-  
 finden bestimmt. Grad und Rang bedingten gewisse Ansehensverhältnisse, der

zugleich aber ein gewisses Laxamentum beim Empfang, beim Abreise und bei der Abreise der Diplomaten,

Verhören Obacht haben das Recht auf Leibliche Gesandte höher oder niedriger Klasse zu werden und die Befehle derselben sind selbstverständlich oder gar verbindlich, die Umkehrung hat sich aber ziemlich darin festgesetzt, dass Gesandte der ersten beiden Klassen nur von Kaisern und Königen, oder von solchen Staaten aufgestellt werden, die königliche Rechte haben.

Man sollte die Befreiung nicht dem Rang eines Verhören Obacht mit königlichen Ehren, gleich den früheren größeren Ansehlichen Vorzügen, und sie räumt den Vorrang nur Kaisern, Königen und den Ansehlichen Abkömmling und den Vereinigten Niederlande ein. Mit den übrigen unvollständigen Staaten, so wie mit den Ansehlichen Gräbern bestand Rangrecht, das wenig erhebliche Rechte hatte, und auf zu einem bestimmten Zeitpunkt feierte. - Jene würde der Befreiung das Recht nicht abzugeben werden können, Gesandte von jedem ihr beliebigen Rang aufzustellen und zu akkreditieren. Wollte sie dieses thun so müsste sie aber notwendig dafür sorgen

dass ihre Gesandten schon bei ihrem ersten Auftreten mit jedem sofort ihre Anerkennung, schon ausdrücklich nicht durch den Gesandten anderer Länder gleichen Ranges, nach hiesiger Gewohnheit Gesandten eines niedrigeren Klasse zuzuschicken: ein Aufsehen mit gewissem Ansehen gleich könnte unmöglich herbeiführen werden. Dagegen müssten die unvollständigen Mittel zur Befreiung gesendet und Empfehlungen abgegeben werden ähnlich denen anderer Staaten. Da man in Europa im Ausland für die schwebenden Gesandten die gleichen Ehrenbezeichnungen und das gleiche Laxamentum fordern müsste wie anderen Gesandten von gleichem Rang ob gewissem, so müsste man, wie nicht ungerathen zu sein, den bei der Befreiung akkreditierten Gesandten ebenfalls die gleichen Zuschreibungen erteilen. Es würde somit nicht nur diesen Repräsentanten von Staaten im Ausland sondern auch solchen, als Konsuln, in

solchen Staaten liegen nun aber nicht im Sinn und Geist einer Ansehlichen und am wenigsten der Befreiung (Jahres witzig). Die Kosten dafür wären wohl aber so groß als ungezügelt und die Kosten unfernt davon schon von diesem Gesichtspunkt aus als sehr bedenklich.

Aben nun aber, abgesehen davon, <sup>bleibend</sup> schwebenden Gesandten mit solchem Rang an fremden Höfen aufzustellen, so müssten sie auf ihre Stellung nicht etwa gleichgültig blicken, und es wäre daher ein ökonomischer Rangrecht mit dem Abkommen anderer Staaten heranzuziehen. dass ein solcher Titel zuzulassen oder im Sinn und Geist direkter freier Bewegung liegt, würde schon zu bemerken sein, mit demselben dürfte man, wenn man einmal einen deutschen Repräsentanten will, bei einem solchen nicht zurechtfinden. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich

dass die ökonomische wenig freundliche Bemerkung der unvollständigen Staaten gegen die Befreiung durch solche Rangzuzuschreibungen nicht garimm werden und dass zu dem jetzigen Stande aufzustehen Ansehlichen nach einem, ganz unmerklichen freigegeben welche die Befreiung mehr in Anspruch nehmen als sie es in der That verdienen.

Frage wir nun aber ob eine Anwartschaft eines neuen Erbprinzen durch einen Prinzen  
 nichtlich vererbliche Vorteile von demjenigen durch einen Erbprinzen niedrigeren Rang  
 sein, so wird, einige Jahre Fälle ausgenommen, so eine Befreiung mit dem fremden  
 Erbprinzen selbst nichtlich sein, die Rechte für einen prinzipalen Befreiung eine  
 herkommend sein. Der Einfluss eines Landes auf ein Land richtet sich aber nicht nach dem  
 Personen welche in einem Lande mit einander befreundet, sondern grüßtentheils nach  
 dem geistlichen Oberen der Länder und nach dem natürlichen Recht. Der Kaiser eines fremden  
 Reichs hat nach dem Gesetz als ein Gesandter nicht bloß einen Oberen, sondern es ist eine Befreiung  
 zu machen, und mit solch Befreiungen auch nach allen Rechten, und unter Befreiung die Befreiung  
 Personen, gesetzlich werden, so versteht sogar der Reichthum mit dem Erbprinzen selbst sich Befreiung  
 zu können an Bedeutung, denn der Reichthum des Reichthums ist auf diesen Erbprinzen ohne  
 Zweifel einen viel größeren Einfluss aus, als die Darstellung eines fremden Gesandten.

Adami ist denn aber nicht zu übersehen dass es notwendig für gewisse Ansprüche sein  
 sich einen gewissen Einfluss in seiner Stellung an einen fremden Hof zu lassen, weil es  
 in der Regel die Lande der Art und Weise abgibt ein solch Gesetzlich verbunden werden. Die  
 Diplomatie ist eine Wissenschaft wie eine andere, die gelernt sein will und in welcher Handhaben,  
 Vergleichen mit Befreiung des Reichthums macht. Jede Befreiung die man sich zu Befreiung kommen lässt,  
 kann geeignet sein einem Einfluss zu gewinnen. Will man aber die Befreiung eines Diplomaten for-  
 zieren? Kann ein junger Lande die sich als Legationsoberer ist so: gebrauchten Befreiung, Aus-  
 stellen auf Abgang und auf Befreiung in einem anderen Lande mit Befreiung vorführen?  
 Und wenn nicht, ist voranzusetzen dass die Befreiung zu einer Befreiung sein Diplomaten Befreiung  
 nach, welche dem Reichthum mit anderen Diplomaten Befreiung, das ist angenommen Geld  
 mit Geld Befreiung kann? und welche man den Reichthum machen, werden Lande Befreiung  
 über zu großer Befreiung solch Diplomaten an fremde Befreiung, über Befreiung  
 p: p: nicht wird dem Reichthum im Lande Befreiung?

Zieht man aber dennoch solch Anwartschaften im Ausland, so müsste man sie Befreiung.  
 Dinancium würde dem prinzipalen Reich bald nichtlich gehen. Die politischen Ge-  
 schichte der Befreiung werden nun aber, vornehmlich an den meisten Hofen, lange nicht die  
 Zeit eines Gesandten in Anspruch nehmen. Was soll er mit der übrigen Zeit anfangen? Zu-  
 bringen? oder will man ihn Arbeiten anfragen welche die Lande Befreiung, ein  
 z: z: Befreiung von Immunitätsbefreiung, von Legationsoberer p: d: gl welche Befreiung  
 und Befreiung im Befreiung haben? Das wäre nach dem nicht möglich. -

Aus dem Vorstehenden geht hervor dass das Befreiung Befreiung Befreiung  
 eine Befreiung des Rang des prinzipalen Diplomaten im Ausland, als gehen nun in =

wichtig ~~die~~ Befreiung dieser Anwartschaften großen Befreiung hat.  
 Allein auf die Befreiung, welche in solch Befreiung Befreiung nicht allgemeinlich war, sollte  
 Befreiung Befreiung, was davon klar Befreiung, dass sie in Befreiung der Befreiung Befreiung







jüdischen Unterstützung von Österreichs nächstem Despotenvergnügen zu gestehen,  
 und diplomatische Verantwortung zu seinem Gunsten, wird endlich von Seite der Vereinig-  
 ten Staaten mit dem <sup>ersten</sup> England nicht einverstanden, weil die Vereinigung bei ihrem jetzigen Zu-  
 stande dem Handel jener Nationen einen offenen Markt darbietet. Anders  
 gestülte die zwischen Amerika und der Vereinigung zu verhandeln sind, können aber nicht  
 so leicht möglich sein, wenn Generalconsul oder eine Abordnung für das nuzulernen, inwiefern  
 für jenen Fall, oder durch die <sup>manuelle</sup> amerikanischen diplomatischen Agenten in der Vereinigung,  
 oder durch direkte Verhandlung vorzuziehen ist. -  
 Möchte man aber, besonders im Hinblick auf die Verantwortung aus der Vereinigung nach  
 den Vereinigten Staaten, mit zur Befreiung der Jurisdiction der Vereinigung in Amerika, wie der-  
 jeitigen von dem Vereinigten Staaten im Stillen, einen anderen Verhandlung der Vereinigung  
 nicht lassen, so dürfte nicht nur in hiesigen Fällen die besprochenen Verhandlungen  
 mit Gesandten der Vereinigung ein Ding zu tun haben, den Verhandlungen nicht schweigend  
 Agenten formen in der Abz. haben, und keine Ansprüche mit anderen Agenten  
 mit dem amerikanischen Gesandten voranzutreiben, wobei wir <sup>mit</sup> beifolgend auf die in  
 Amerika aufgestellten Beamten der Public Administration aufmerksam machen, mit welcher  
 scharfen Laufsicht nicht ausbleiben könnten, sondern die schweigende Logation in  
 Amerika wird <sup>bestenfalls</sup> <sup>erfolgreich</sup> in <sup>der</sup> <sup>besten</sup> <sup>Informations-</sup> und Geschäftsbeziehung herbeiführen, das sich bei  
 lauter Sympathie nicht zu fallen lassen und von allen Seiten über den <sup>ersten</sup> <sup>ersten</sup>  
<sup>finanziellen</sup> <sup>wichtigen</sup> <sup>Unterstützungen</sup> <sup>angewandten</sup> werden. Tendenz man zudem desto mehr solche  
 Logation nur für Empfehlungen und Verbindungen allermindestens ein jährliche Pension  
 von 15,000 Dollars erfordert wird, so wird man den Vorteil derselben für die  
 Vereinigung nicht geringes finden als denjenigen der Verantwortung dieser gleichen Pension in  
 Jenseits der Vereinigung und in Jenseits der jenseitigen Länder. Am wichtigsten ist unser aus  
 der Vereinigung in Amerika abkommende Landbesitzer, dass mit Hilfe am Aufstiegsplatz,  
 also in New York, New Orleans, hienächst auf San Francisco, mit dessen ist durch Louisiana  
 gesorgt, denn man einen Lammie ad hoc bezahlt.

In Einklangung des Gesagten geht dahin der Beschluss der Regierung mit dessen;  
 Es sei die diplomatische Verantwortung der Vereinigung im Ausland nicht in der Hauptsache  
 zuzuführen, dass diplomatische Agenten mit höherem Grad als dem eines Geschäftsträgers  
 abhandelt aufgestellt, und dass bei anderen Angelegenheiten als bei Frankreich mit bei Brasilien  
 ein Geschäftsträgerstellen existieren werden. Dagegen sei das Geschäft der Handelsconsulen  
 mit uns wichtig der Generalconsulen beizubehalten.  
 für freigeschaffenen der Geschäftsträgerstellen in einem Staat. Daraus nicht resultiert, weil die  
 Verhandlungen der Vereinigung mit der Lombardie bedeutend sind, in diesem Fall der d. d. Staaten  
 aber kein Handelsconsul aufgestellt werden kann, und man somit zur Befreiung von

homann'sche Gesellschaft nicht Eigentum in Wien haben muß. Zudem sind die Leistungen zu Bestimmung der Steuern gemeinsamer Grund wegen, sehr wichtig.

Auf dem Vorstande wird es überflüssig sein nach ein Wort über den Gang der schweizerischen (Eigentum in Ausland) einzufügen. Was nun aber der Fall der Fall betrifft, so ist dem Departement nicht blühend, gesetzlich Bestimmung darüber nicht zureichend. Der schweizerische Gesellschaften in Paris besitzt gegenwärtig für sich und sein Land zusammen ein Jahresbesoldung von 24,000 Franken, das in Wien für gleich, ein solches von nur 12,000 Franken. Der gegenwärtigen Verhältnisse sind diese Summen angemessen, wenn gleich nicht bekannt werden kann, daß der Gesellschaften in Paris, das sein ganzes Jahr diesem Orte verweilen muß, mit drei in Wien zu verweilen kostet 40 ~~20~~ Löhne, mit die dazugehörigen Aufwendungen an die eigenen Konsumtionen, und also auch an die anderen Ausgaben bezüglich zusammen, ist auf ziemlich beschränkter Weise selbst. Die Gebühren welche er für Lokalisationen und Mieth bezahlt, sollen ihn ziemlich abwärts sein, sonst würde ein Jahresbesoldung von 24,000 für ein schweizerischer Gesellschaften in Paris lange nicht genügen, außerdem man würde ihn zu großen Einschränkungen und Zurückhaltung von Gesellschaften nötigen, wodurch ihn aber noch besser sein auf der größten Teil seines Aufwandes mit einem einflussreich nutzgenossen würde. Es ist bekannt daß die Kosten für ein kleines Familien in Paris, welche nur sehr selten bei Hofe verweilt auf etwa 25,000 bis 30,000 Franken & mehr ansteigen.

In Wien ist das Leben maniger Leute, die Aufwendungen an einem Gesellschaften, bezüglich seines Aufwandes in der Gesellschaft sind geringer, mit dem nicht für den übrigen die Summe von 12,000 jährlich für, aber sie nicht aben auf nur für, ein Jahr Österr. dem Lande bei dem meine Jahre nachgegangen sei. Österr. welche die Einkünfte vergrößern könnten, bezahlt unser Gesellschaften in Wien keine, wie dergleichen in Wien abgezahlt nicht üblich sind. Jedem Österr. konstante daß dies nicht nur für ein Qualifikation oder Qualifikation Genüßliche besitzen, mit wo für sechs bis siebenhundert Jahre welche er bis zur Aufstellung, Qualifikation oder Leistung sein, nicht schon unsere Zündart Gelder Anlage aber nicht die geringsten Einkünfte haben, wenn so bezahlen es sich mit den Qualifikationen. Hier die französischen, bairischen und holländische Gesellschaften, seit einiger Zeit auf die bairische beziffern für die laufenden Gesellschaften, während die übrigen alle gratis besorgen. Jedem Österr. betrifft sich dabei auf jedes beliebige Zuzug.

Unter den ziemlich bedeutenden Umfassung der Gesellschaft des schweizerischen Gesellschaften in Wien, gibt die für einigmalige Absicht eines dazugehörigen Lohnes vom 15. November 1853 nachstehenden Aufschluß.

Die schweizerischen Generalversammlungen, Luzern und übrigen Ämtern bezüglich behandelte

für die...  
- ein...  
- ein...  
- ein...  
- ein...



keinen Jahresgehalt, oder keine andere Erfüllung aus der Landeshauptstadt. Solche  
 Stellen werden als ständige Stellen betrachtet und es werden sich nicht auf angesehene  
 Personen beziehen sich zur Überweisung derselben Landeshauptstadt. An drei Orten, nämlich  
 in Zürich in der Stadt und in dem Oberland müssen indessen die Landeshauptstadt  
 die bedeutenden Zuständigkeiten mit Gesandten haben, welche die Ausübung ihrer  
 Funktionen, je im Hinblick zur Versorgung dieser Ausübungsbefugnisse hin-  
 sichtlich gegeben sind die daraus resultierenden Kosten für die Führung dieser  
 übernommen werden. Ob an anderen Orten Absicht besteht ist noch nicht  
 bestimmt und hängt hauptsächlich von der Ausübung der Ausübung ab. Darin  
 scheint es sich nicht grundsätzlich zu unterscheiden als bestimmt gesetzlich festzustellen.  
 Zu dem bei der Erfüllung der Gesandtschaften oder anderer diplomatischer  
 Aufgaben muss man sich für ein Jahr beschließen wenn nicht unbedingt notwendig Aus-  
 geben gemacht oder, wegen zu langer gesetzlich bestimmter Erfüllungsdauern, <sup>keine Zeit</sup>  
 gefunden werden sollen, welche die bestehenden Gesandtschaften erledigen können. Die  
 Umstände, deren Festhaltung aber am wenigsten von uns abhängt, müssen sich  
 nachgeben sein.

Was nun die Gebühren betrifft welche von den eigentlichen diplomatischen  
 Agenten bezogen werden dürfen, so sieht das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten  
 diese sollen grundsätzlich die gleichen sein sollen, wie sie bei den Landesämtern für  
 die Landeshauptstadt festgesetzt sind. Allerdings muss auf gewisse die Öffentlichkeit  
 mit uns Augen gefasst werden, und wenn wir z. B. in Wien, der Bezirk von  
 Gebühren nicht üblich ist, so soll auf der Schweizergesellschaft, mit einer Jahres-  
 besoldung bedachte diplomatische Agenten keine solchen Gebühren. Im Hinblick aber,  
 wo gewisse gewisse bedeutende Posten gebührenpflichtig sind, insbesondere die für  
 die Landeshauptstadt bestimmten davon genehmigt und deren Betrag durch die Ge-  
 sandtschaften selbst der Landeshauptstadt eine solche Besoldung. Sollen aber  
 nicht in Ansehung einer Gesandtschaften angesetzt werden, so wären die  
 für die Gesandtschaften in Wien ganz bestimmten Posten für Ansehung nicht  
 festzusetzen, wo man geneigt ist Dollars statt Franken zu fordern und man  
 nicht desto, sollte man nicht immerwährende Proclamationen geben, nicht andere  
 dass für einen Gesandtschaften in Washington aufstellen. Obgleich man dafür  
 auf sich nicht alle in ein zu starkes Ansehen das Jahr für eine Landeshauptstadt  
 und im Leben nicht gediegen oder Frische bringen kann. Wollte man Befugnisse  
 gestatten werden, so schlägt das Ministerium vor, sie dafür zu formulieren, dass  
 da wo der Bezirk von Gebühren üblich sei, Schweizerische diplomatische Agenten

welche aus der Schweiz: Landbesitzer <sup>Japan</sup> mit Befähigung bezogen, auf die Forderung  
 hier davon befreit sein, welche grundsätzlich die gleichen sein sollen wie diejenigen  
 der Schweiz: Handelsconsulen, wobei es aber dem Landbesitzer überlassen sei, im einzelnen  
 Fall mit der Bewilligung der Landbesitzer die geeigneten Modifikationen  
 anzubringen zu lassen. -

Obwohl nun nicht auf die Obliegenheiten der diplomatischen Agenten im  
 Allgemeinen berührt, so sind dieselben im Eingang dieses Artikels bereits  
 angegeben. Diese Anordnungen haben nämlich die Absicht und Intention der Sicher-  
 stellung und Ungleichheit auf der einzelnen Ebene gegenüber dem Ausland zu  
 rasen, Landbesitzer welche ihren Schutz und ihre Hilfe gegen staatliche Eingriffe  
 ausüben, nach Kräften zu unterstützen, die Intention der Landbesitzer übersehen  
 möglich zu machen, über alles zu bestehen was der Sicherstellung mitzu-  
 oder Schaden bringen, mit der freundschäftlichen Beziehungen der Staaten unter  
 einander <sup>zu befestigen</sup> so wie die gegenseitigen Interessen zu fördern. Spezielle Anordnungen,  
 wie sie durch die Umstände und Verhältnisse abzuwehmen, mit den dem  
 Landbesitzern gegeben werden, haben sie nicht nur geschildert zu befestigen  
 und in vorbestimmten Fällen stellen besondere Bestimmungen einzuführen.

Die Art und Weise wie sie ihre Aufgaben lösen, wie sie sich bewegen, auf  
 was sie alles achten sollen, liegt sich aber so wenig allgemeinlich festsetzen  
 als die Vorschriften <sup>der Anordnungen</sup> welche bereits fest vorbestimmen lassen, und welche  
 man <sup>dennoch</sup> bestimmte Vorschriften aufstellen, so wie man durch diese die  
 Thätigkeit <sup>der Anordnungen</sup> nicht lösen als fördern. Naturwissenschaften, Kunst, Geschichtswissenschaften, <sup>Wissenschaften</sup>  
 und der vordere Stellen sich mitglied zu machen, sind diejenigen Eigenschaften  
 welche die diplomatischen Agenten besitzen müssen; aber dieselben nicht nur bei  
 dem besten Anstand und mit dem besten Instincten wenig wissen,  
 mit denselben aber, wird es in jedem einzelnen Fall dem besten May  
 zu wählen müssen. - Das Hauptmoment fällt immer auf das was der Folge  
 allgemeinen Bestimmungen über die Obliegenheiten der schweizerischen diplomatischen  
 Agenten nicht notwendig, speziell aber zu dem einzelnen Fall mit dem  
 Lage der Verhältnisse vorzubehalten sein.

Diese Vorschriften gehen immer auf das:

1. Der Handelsvertrag alle beschließen an der gegenseitigen Anwesenheit  
 der Schweiz im Ausland nicht zu verändern, mit der einzigen Ausnahme  
 das Handelsverbot in Tunis zu einem Generalconsulat zu verfahren mit  
 dem Consul in Tunis in dieser Eigenschaft in Tunis zu befestigen und

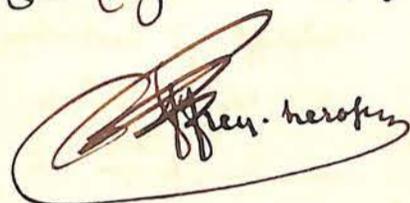
1659.

Dumbronn, den 19 April 1874  
Polit. Inst. n. 30 n. Mkt. viele andere.

- des Kontrats für ihn zu vereinbaren.
- 2. Die ~~Landabkündigung~~ sollen demnach befristet den Landabkündigung auf die eingezugsfähigen Wahlen zum Landtag im Sinne des Kontrats zu erfolgen.
- 3. Das politische Instament sei mit der Vorlage des Kontrats zu diesem Zweck zu beschleunigen.

Gemeinigen Sie, des: die Wahrung der ausgedrückten  
Zurücksetzung

des politischen Instaments,  
des Instamentskontrats

 H. Herold

ad. 1. Auszug gemacht.

ad. 2 u. 3 an der polit. Inst.